

## **Satzung der „Evangelischen Gemeindestiftung Tailfingen“**

### **Präambel**

(1) Seit Jahrhunderten versammelt sich in Tailfingen die Gemeinde Jesu Christi. In den Kirchen und Gemeindehäusern wurden und werden Sonntag um Sonntag Gottesdienste gefeiert, Kinder getauft, Jugendliche konfirmiert, Paare beginnen ihren gemeinsamen Lebensweg, und Verstorbener wird im Gebet gedacht. Chöre singen und spielen Gott zur Ehre und den Menschen zur Freude. Gruppen jeden Alters treffen sich, um Gemeinschaft zu leben. Im diakonisch verstandenen Miteinander stehen wir einander fürsorglich zur Seite. Generation für Generation fand in der Kirchengemeinde ihre geistliche Heimat. So soll es auch künftig sein.

(2) Wenn die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen nun eine Stiftung errichtet, dann geht es darum, das Bewährte zu bewahren und zugleich Neues zu ermöglichen. Denn um insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit, die Begleitung der Mitarbeitenden, die Gemeinschaft zwischen den Generationen für die Zukunft zu sichern, ist es unerlässlich, eine finanzielle Ausstattung zusätzlich zu den Kirchensteuermitteln auf den Weg zu bringen. Da absehbar ist, dass die seither zur Verfügung stehenden Mittel rückläufig sein werden, soll die Stiftung eine neue und mit den Jahren starke Finanzierungssäule werden.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen errichtet die Stiftung in der zuversichtlichen Hoffnung, dass viele Menschen gerne bereit sind, die Stiftung gemeinschaftlich aufzubauen und zu begleiten. Stifterinnen und Stifter tragen dazu bei, dass unser vielgestaltiges Gemeindeleben das bleibt, was es immer war und auch künftig sein soll: Herz und Heimat für Gottes Wort und der Menschen Antwort.

### **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

(1) Die Stiftung führt den Namen „Evangelische Gemeindestiftung Tailfingen“ (nachstehend „Stiftung“ genannt).

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige unselbstständige kirchliche Stiftung in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen (nachstehend Kirchengemeinde genannt) - Körperschaft des öffentlichen Rechts- und nach den Regelungen der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu führen.

(3) Die Verwaltung der Stiftung kann durch die Stiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg übernommen werden.

(4) Sie wird von der Kirchengemeinde, vertreten durch die Vorsitzenden des Kirchengemeinderates, im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

(5) Die Stiftung hat ihren Sitz bei der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen.

## **§ 2 Stiftungszweck**

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kirchlichen Aufgaben der Evang. Kirchengemeinde Tailfingen (Gemeindearbeit sowie vom Kirchengemeinderat beschlossene gemeinnützige Projekte).

(2) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:

1. finanzielle, materielle und personelle Unterstützung der

a. Kinder- und Jugendarbeit

b. Begleitung der Mitarbeitenden

c. Förderung der Gemeinschaft mit Senioren und unter den Generationen.

2. Unterstützung kooperativer Aktivitäten mit anderen Kirchengemeinden.

(3) Diese Vorschläge dienen zur Erreichung des Stiftungszwecks, binden jedoch die Stiftungsorgane nicht. Sie dienen vielmehr als Anregung. Das zuständige Stiftungsorgan beschließt die konkreten Maßnahmen und auch die Höhe der zuzuteilenden Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht und wird durch die wiederholte Zuerkennung von Leistungen auch nicht begründet.

(5) Die Stiftung soll der Kirchengemeinde die Möglichkeit geben, über die von der Kirchensteuer hinaus finanzierte Arbeit tätig zu werden. Die Mittel der Stiftung sollen daher so eingesetzt werden, dass sie auf die Kirchensteuerzuweisungen nicht angerechnet werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Die Stiftung verfolgt als rechtlich unselbständiger Teil der Kirchengemeinde ausschließlich und unmittelbar deren kirchliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr**

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung (Stiftungsstock) ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungsgeschäft.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich zu bewirtschaften. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden. Es ist ordnungsgemäß zu verwalten. Eine Geldanlage bei der Stiftung der Evang. Landeskirche in Württemberg ist zulässig.

(3) Zustiftungen sind möglich. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Zustiftungen zuzulassen. Zustiftungen sollen mindestens einen Betrag von € 1.000,00 erreichen.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen des Satzungszwecks für bestimmte Zwecke oder Projekte Fonds aus Erst- oder Zustiftungen einrichten. Solche Fonds können auch mit einem besonderen Namen verbunden werden.

(5) Die Stiftung kann zinslose Darlehen (Stiftungsdarlehen) annehmen, deren Erträge der Stiftung zustehen und nach zuvor vertraglich festzulegenden Konditionen auslaufen oder vom Darlehensgeber gekündigt werden können. Die Stiftungsdarlehen sind getrennt vom Stiftungsvermögen auszuweisen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens (Zustiftungen) bestimmt sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Dies gilt auch, wenn das Stiftungsvermögen durch Wertverzehr angegriffen ist.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsbeirat und der Kirchengemeinderat.

(2) Die Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen. Ein Entgelt für die Tätigkeit bei der Stiftung wird nicht bezahlt.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane müssen der Landeskirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

(4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt. Die Kirchengemeindeordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg gilt entsprechend.

## **§ 7 Stiftungsbeirat**

(1) Der Beirat besteht aus sechs Mitgliedern. Es gibt gewählte Mitglieder und Mitglieder kraft Amtes.

(2) Die Mitglieder des Beirates sind:

1. Die jeweiligen beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderates kraft Amtes,
2. Drei weitere durch den Kirchengemeinderat zugewählte Mitglieder: Mindestens ein Mitglied wird aus seiner Mitte gewählt, zwei Mitglieder können sowohl aus der

Kirchengemeinde wie aus dem Kirchengemeinderat zugewählt werden (gewählte Mitglieder). Die gewählten Mitglieder müssen zum Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde wählbar sein.

3. Der/die Kirchenpfleger/in der Kirchengemeinde als ausschließlich beratendes Mitglied kraft Amtes.

(3) Die Dauer des Amtes ist an die Dauer der Zugehörigkeit zum Kirchengemeinderat gebunden. Werden Mitglieder aus der Kirchengemeinde gewählt, so beträgt deren Amtszeit vier Jahre.

(4) Dem Stiftungsbeirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(5) Scheidet ein Stiftungsbeiratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird der / die Nachfolger/in lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Beiratsmitglieds gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Stiftungsbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Protokollanten/in aus seiner Mitte. Der / die Protokollant/in darf nicht der / die Vorsitzende sein.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (8) Das Amt der gewählten Beiratsmitglieder endet außer im Todesfall

1. nach Ablauf der Amtszeit,
2. durch Niederlegung, mit einer Frist von einem Monat,
3. durch Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat,
4. durch Abberufung durch den Kirchengemeinderat.

(9) Eine Abberufung eines Beiratsmitgliedes durch den Kirchengemeinderat kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wegen stiftungsschädigenden Verhaltens, erfolgen. Der Kirchengemeinderat als Aufsichtsorgan fasst seine Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Stiftungsbeiratsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Kirchengemeinderat entscheidet abschließend.

### **§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren**

(1) Der Stiftungsbeirat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Kirchengemeinderat und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Der / die Vorsitzende leitet die Sitzung. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, unter ihnen die oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Einladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Stimmenthaltung zählt als Ablehnung. Im Übrigen finden die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung entsprechend Anwendung, wenn sich aus vorliegender Satzung nichts anderes ergibt.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem / der Vorsitzenden und dem / der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsbeirats sowie dem Kirchengemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsbeirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Auch hierüber ist ein Protokoll nach vorstehenden Vorschriften zu führen.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Kirchengemeinderates gefasst werden.

(8) Der Stiftungsbeirat nimmt jährlich den Rechnungsabschluss über das Stiftungsvermögen entgegen. Der Abschluss besteht aus dem Vermögensnachweis einschließlich Rücklagen und dem Nachweis der Erträge und der Aufwendungen.

Der Stiftungsbeirat betreibt ferner Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung und wirbt aktiv um Zustiftungen und Spenden.

### **§ 9 Vermögensverwaltung**

(1) Die Kirchengemeinde weist das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen nach den Vorschriften der Haushaltsordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Sie teilt dem Stiftungsbeirat mit, welche Erträge erzielt wurden und zur Verwendung zur Verfügung stehen.

(2) Die Kirchengemeinde legt dem Stiftungsbeirat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

(3) Im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit sorgt die Kirchengemeinde auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten. Kosten für die Werbung um Zuwendungen oder Zustiftungen werden nur im Rahmen der Beschlüsse des Stiftungsbeirats ersetzt.

### **§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung**

(1) Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erfüllung des Zwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse in der Weise verändern, dass seine Erfüllung in der satzungsgemäßen Form nicht mehr sinnvoll erscheint oder diese Satzung eine Änderung oder Aufhebung der Stiftung vorsieht. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist darüber hinaus geboten, wenn der bisherige Stiftungszweck nicht mehr steuerlich begünstigt wird. Der erkennbare oder mutmaßliche Wille des Stifters ist bei jeder Änderung zu berücksichtigen.

(2) Der Stiftungsbeirat kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(3) Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Landeskirche (dort des Evangelischen Oberkirchenrats).

(4) Die Stiftung kann auch dann aufgelöst werden, wenn bis zum 31.12.2014 nicht ein Stiftungskapital von € 250.000,00 erreicht ist.

### **§ 11 Vermögensanfall**

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen, die es für kirchliche Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

(2) Sollte die Evangelische Kirchengemeinde Tailfingen aufgelöst, fusioniert oder sonst wie in ihrem Bestand geändert werden, so dürfen die Stiftungsmittel ausschließlich für pastorale und diakonische Arbeiten auf dem bei der Gründung der Stiftung bestehenden Gebiet verwendet werden.

Verabschiedet vom Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Tailfingen in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 mit Genehmigung durch den Oberkirchenrat AZ 73.21 Tailfingen (DA Balingen) Nr. 1/8.4 vom 01.02.2013

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Präambel .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz .....</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Stiftungszweck .....</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Gemeinnützigkeit .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr .....</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Stiftungsorgane .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Stiftungsbeirat .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Aufgaben der Organe und Verfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 9 Vermögensverwaltung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 10 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Auflösung .....</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Vermögensanfall .....</b>	<b>8</b>